

GK Software AG Schöneck

Bescheinigung zur Kapitaldeckung i. S. d. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO anlässlich der beabsichtigten Umwandlung der GK Software AG in eine Societas Europaea (SE)

DIERKES AUDIT



### Inhaltsverzeichnis

Seite A. B. Rechtliche und Wirtschaftliche Grundlagen......4 Kapital und Rücklagen im Sinne des Artikels 37 Abs. 6 SE-VO ......6 C. D. Prüfung der Kapitaldeckung .......8 1. 11. 111. 1. 2. E. 

### Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Gerichtliche Bestellung der DIERKES Hamburg AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch das Landgericht Leipzig vom 4. Mai 2017
- Anlage 2: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017



## A. Prüfungsauftrag

Vorstand und Aufsichtsrat der

## GK Software AG, Schöneck,

- nachfolgend kurz "GK Software AG" oder "Gesellschaft" genannt -

beabsichtigen, die Gesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) nach § 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (im Folgenden: SE-VO) umzuwandeln. Der entsprechende Umwandlungsplan soll der ordentlichen Hauptversammlung der GK Software AG am 22. Juni 2017 zur Abstimmung vorgelegt werden.

Vor dieser Hauptversammlung, die nach Artikel 37 Abs. 7 SE-VO über die Umwandlung der betreffenden Gesellschaft in eine SE zu beschließen und zugleich die Satzung der SE zu genehmigen hat, ist nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO durch einen unabhängigen Sachverständigen sinngemäß zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Das Landgericht Leipzig hat uns auf Antrag des Vorstandes mit Beschluss vom 4. Mai 2017 (Az.: 02 HK O 865/17) zum Sachverständigen zur Erstellung einer Bescheinigung gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bestellt (vgl. Anlage 1).

Unsere Arbeiten haben wir – mit Unterbrechungen – im April und Mai 2017 in unserem Büro durchgeführt und am 15. Mai 2017 abgeschlossen.

Unserer Beurteilung lagen insbesondere folgende Unterlagen zu Grunde:

- Notariell beglaubigter Umwandlungsplans nach Artikel 37 Abs. 4 SE-VO vom 4. Mai 2017
- Entwurf des Umwandlungsberichtes des Vorstands der GK Software AG in der Fassung vom 9. Mai 2017
- Entwurf der Satzung der GK Software SE vom 4. Mai 2017
- Satzung der GK Software AG in der Fassung vom 8. Juli 2016

- Jahresabschluss und Lagebericht der GK Software AG zum 31. Dezember 2016, versehen mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 27. April 2017
- Konzernabschluss nach den International Financial Reporting Standards der GK Software AG zum 31. Dezember 2016, versehen mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 27. April 2017
- Konzern-Lagebericht der GK Software AG für das Geschäftsjahr 2016
- Planungsrechnungen des GK Software Konzerns für die Geschäftsjahre 2017 bis 2019
- betriebswirtschaftliche Auswertung der GK Software AG per 31. März 2017
- weitere für die Erstellung dieser Bescheinigung relevante Unterlagen.

Eigene Prüfungshandlungen i. S. d. §§ 316 ff. HGB waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Wir haben die zur Verfügung gestellten Unterlagen kritisch gewürdigt, jedoch keiner Prüfung im Sinne einer Jahresabschlussprüfung unterzogen.

Die einzelnen Prüfungsunterlagen haben wir in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen auf den erforderlichen Umfang beschränkt. Alle erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns vom Vorstand der GK Software AG sowie den von ihr beauftragten Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden. Der Vorstand der GK Software AG hat uns eine Vollständigkeitserklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass uns sämtliche für unsere Prüfung relevanten Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt worden sind und dass diese richtig und vollständig sind.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind ergänzend zu § 323 HGB die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Wir weisen darauf hin, dass dieser Bericht einschließlich der von uns erteilten Bescheinigung nur im Zusammenhang mit der beabsichtigten Umwandlung der GK Software AG in eine SE erstellt und nur für die interne Verwendung durch den Auftraggeber bestimmt ist. Diese umfasst auch die Verwendung einschließlich der Weitergabe und Veröffentlichung im Rahmen der Vorlage beim Registergericht sowie im Rahmen der Information der Aktionäre der GK Software AG im Vorfeld und in der über die Umwandlung Beschluss fassenden Hauptversammlung. Eine darüber hinaus gehende Weitergabe dieses Berichtes bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. In jedem Fall darf diese nur in vollem Wortlaut einschließlich einer schriftlichen Erklärung über den Zweck des zugrunde liegenden Auftrags sowie den mit dem Auftrag verbundenen Weitergabebeschränkungen und Haf-

### 3



tungsbedingungen und nur dann an andere Dritte erfolgen, wenn der jeweilige Dritte sich zuvor mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen, ergänzt um eine individuelle Haftungsvereinbarung sowie seinerseits einer verbindlichen Vertraulichkeitsverpflichtung, schriftlich uns gegenüber einverstanden erklärt hat.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Tätigkeit eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.



### B. Rechtliche und Wirtschaftliche Grundlagen

Die GK Software AG hat ihren Sitz in Schöneck/Vogtland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter HRB 19157 eingetragen. Ihre Geschäftsadresse lautet Waldstraße 7, 08261 Schöneck. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die GK Software AG ist die operativ tätige Konzernmutter der GK Software-Unternehmensgruppe und eines der weltweit technologisch führenden Unternehmen für Einzelhandelssoftware mit dem speziellen Fokus auf Lösungen für große und sehr große dezentralisierte Filialunternehmen. Der Unternehmenssitz befindet sich seit der Gründung in Schöneck/Vogtland. An diesem Standort sind neben der Verwaltung vor allem Produktentwicklung, Projektmanagement und "Third-Level-Support" angesiedelt. Seit mehr als 25 Jahren sind die GK Software AG und ihre Vorgängergesellschaft, die G&K Datensysteme GmbH, die 1990 gegründet und 2001 in die GK Software AG umgewandelt wurde, erfolgreich am Markt tätig. Im Jahr 2008 fand der Börsengang des Unternehmens im Prime Standard der Frankfurter Börse statt (ISIN: DE0007571424).

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Herstellung sowie der Vertrieb und Handel mit Soft- und Hardware. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie ist insbesondere berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sowie andere Unternehmen im In- und Ausland zu gründen, zu erwerben und sich an ihnen zu beteiligen. Dieser Unternehmensgegenstand wird – die entsprechende Zustimmung der Hauptversammlung vorausgesetzt – im Rahmen der Umwandlung nicht geändert.

Das Grundkapital der GK Software AG beträgt EUR 1.890.000,00. Es ist eingeteilt in 1.890.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der GK Software AG bis zum 27. August 2019 einmalig oder mehrmalig – nach teilweiser Ausschöpfung – um insgesamt bis zu EUR 945.000,00 gegen bar und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (§ 4b der Satzung der GK Software AG). Im Rahmen dieses genehmigten Kapitals ist es unter bestimmten

Voraussetzungen ebenfalls möglich, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen (§ 4b der Satzung der GK Software AG).

Zudem ist das Grundkapital um weitere bis zu EUR 412.000,00, eingeteilt in bis zu 412.000 Stück auf den Inhaber lautende Aktien, bedingt erhöht, um die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bedienen zu können (§ 4a der Satzung der GK Software AG). Auf der Grundlage des Aktienoptionsprogramms 2008, des Aktienoptionsplans 2012 und des Aktienoptionsplans 2015 sind gegenwärtig insgesamt 129.575 Aktienoptionen gewährt worden.

Sowohl das genehmigte als auch das bedingte Kapital sollen von der Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft unberührt bleiben, also unverändert in die GK Software SE übernommen werden. Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten sollen nach der Umwandlung keine Aktien der GK Software AG, sondern Aktien der GK Software SE gewährt werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Nachfolgend ist die Vermögenslage der GK Software AG gemäß geprüftem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 abgebildet:

Vermögens- und Finanzlage der GK Software AG	31.12.2016	31.12.2015
Aktiva in TEUR		
Immaterielle Vermögensgegenstände	438	426
Sachanlagen	8.584	5.457
Finanzanlagen	17.004	18.676
Anlagevermögen	26.026	24.559
Vorräte	4.208	3.048
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	19.555	16.943
Flüssige Mittel	1.346	2.089
Umlaufvermögen	25.109	22.080
Rechnungsabgrenzungsposten	1.080	851
Aktive latente Steuern	3.592	4.033
	55.806	51.525
Passiva in TEUR		
Gezeichnetes Kapital	1.890	1.890
Kapitalrücklage	18.107	18.107
Gewinnrücklagen	54	54
Bilanzgewinn/-verlust	-492	-2.027
Eigenkapital	19.559	18.023
Sonderposten	926	967
Rückstellungen	5.909	4.481
Verbindlichkeiten	29.407	28.031
Rechnungsabgrenzungsposten	6	24
	55.806	51.525



## C. Kapital und Rücklagen im Sinne des Artikels 37 Abs. 6 SE-VO

Das Eigenkapital der GK Software AG stellt sich gem. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wie folgt dar:

Eig	enkapital	Euro	31.12.2016 Euro
1.	Gezeichnetes Kapital		1.890.000,00
11.	Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB		18.107.000,00
III.	Gewinnrücklagen		
	<ol> <li>gesetzliche Rücklagen</li> <li>Andere Gewinnrücklagen</li> </ol>	47.107,33 6.529,65	53.636,98
IV.	Bilanzverlust		-492.003,14
			19.558.633,84

Zum 31. Dezember 2016 betrug das Grundkapital der GK Software AG Euro 1.890.000.

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 28. August 2014 ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. August 2019 das Grundkapital um insgesamt bis zu einen Betrag von Euro 945.000,00 einmalig oder mehrmalig gegen Barund/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Dieses Genehmigte Kapital beträgt nach wie vor noch Euro 945.000,00.

Zudem hat die Hauptversammlung vom 15. Mai 2008 die bedingte Erhöhung des Grundkapitals um einen Betrag bis zu Euro 37.000,00 (bedingtes Kapital), die Hauptversammlung vom 28. Juni 2012 die bedingte Erhöhung des Grundkapitals um einen Betrag bis zu Euro 50.000,00 (bedingtes Kapital II), die Hauptversammlung vom 29. Juni 2015 die bedingte Erhöhung des Grundkapitals um einen Betrag bis zu Euro 75.000,00 (bedingtes Kapital 2015) und die Hauptversammlung vom 16. Juni 2016 die bedingte Erhöhung des Grundkapitals um einen Betrag bis zu Euro 250.000,00 (bedingtes Kapital III) beschlossen, um die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bedienen zu können. Auf der Grundlage des Aktienoptionsprogramms 2008, des Aktienoptionsplans 2012 und des Aktienoptionsplans 2015 sind gegenwärtig insgesamt 129.575 Aktienoptionen gewährt worden. Bis zum Abschluss unserer Arbeiten sind keine Options- oder Wandlungsrechte ausgeübt worden.

Darüber hinaus verfügt die Gesellschaft zum 31. Dezember 2016 über eine Kapitalrücklage in Höhe von Euro 18.107.000,00. Hierbei handelt es sich um eine Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB, die aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht ausgeschüttet werden darf.

Kapitalrücklage und gesetzliche Rücklage müssen zusammen 10 % des gezeichneten Kapitals betragen (§ 150 Abs. 2 AktG). Die Gesellschaft verfügt zum 31. Dezember 2016 über eine gesetzliche Rücklage in Höhe von Euro 47.107,33. Der Umfang einer ggf. zusätzlichen Dotierung der gesetzlichen Rücklage ist vollständig durch die vorhandene Kapitalrücklage abgedeckt, so dass eine darüber hinaus gehende Bildung einer gesetzlichen Rücklage nach § 150 AktG nicht erforderlich ist.

In Zusammenhang mit dem gebildeten Abgrenzungsposten für latente Steuern in Höhe von TEuro 3.592 zum 31. Dezember 2016 besteht eine Ausschüttungssperre gemäß § 268 Abs. 8 Satz 2 HGB, so dass die Gewinnrücklagen nicht ausschüttungsfähig sind.

Damit stellen sich gezeichnetes Kapital und Rücklagen i. S. d. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zum 31. Dezember 2016 wie folgt dar:

GK Software AG - Kapital gem. Art. 37 Abs. 6 SE-VO	31.12.2016	
	Euro	
Gezeichnetes Kapital	1.890.000,00	
Nicht ausschüttungsfähige Rücklage kraft Gesetz		
- Kapitalrücklage	18.107.000,00	
- Gesetzliche Rücklage	47.107,33	
- Andere Gewinnrücklagen	6.529,65	
Kapital gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO	20.050.636,98	



## D. Prüfung der Kapitaldeckung

### Bewertungsmethodik und Vorgehensweise

Die Umwandlung in eine SE setzt gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO voraus, dass die bisherige Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zzgl. der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Diese Kapitaldeckung ist gem. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO durch einen Sachverständigen zu bescheinigen.

Gemäß Artikel 37 Abs. 2 SE-VO stellt die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine SE einen die Identität der Gesellschaft wahrenden Formwechsel dar. Dementsprechend findet kein Vermögensübergang statt.

Über Artikel 5 SE-VO, Artikel 10 SE-VO und Artikel 15 SE-VO finden die Vorschriften des AktG und des UmwG, insbesondere zur Kapitalaufbringung und zur Ermittlung der Nettovermögenswerte der Gesellschaft, Anwendung. Auch gem. Artikel 13 der Richtlinie 77/91/EWG sind für eine Umwandlung grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für eine Gründung anzuwenden.

Für den Fall der Unternehmenseinbringung als Ganzes bestimmt sich nach heute herrschender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur der Wert der Sacheinlage nach dem Zukunftserfolgswert als Gesamtunternehmenswert. In der Unternehmensbewertungspraxis haben sich als gängige Verfahren das Ertragswertverfahren und die Discounted-Cashflow-Verfahren herausgebildet. Neben dem als Wertobergrenze für maßgeblich erachteten Wert auf Basis dieser genannten Verfahren ist in der einschlägigen Kommentierung anerkannt, dass ein Kapitalnachweis auch auf Basis des aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss abgeleiteten Nettovermögens (zu Buchwerten) erbracht werden kann. Das so ermittelte bilanzielle Nettovermögen stellt nach herrschender Meinung eine Wertuntergrenze dar.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> So ausdrücklich Stratz, in Schmitt/Hörtnagl/Stratz, UmwG, 7. Auflage, § 220 Rn. 7.

### 9



Die Bestimmung der Verkehrswerte von Vermögensgegenständen und Schulden bzw. die Bestimmung des Gesamtunternehmenswertes ist dann erforderlich, wenn die bilanziellen Buchwerte der Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden das zu bescheinigende Kapital nicht decken.

Wir haben in einem ersten Schritt unserer Untersuchung die Kapitaldeckung durch das handelsrechtliche Nettovermögen zu Buchwerten geprüft. In einem zweiten Schritt wurde das Nettovermögen der GK Software AG auf nicht bilanzierte Vermögenswerte sowie auf stille Reserven untersucht und eine indikative Gesamtbewertung der GK Software AG nach dem Discounted-Cashflow-Verfahren (DCF-Verfahren) vorgenommen. Die Wertermittlung auf Basis des DCF-Verfahrens wurde unter Zugrundelegung der uns zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere der Planungsrechnungen für die GK Software AG auf Konzernebene durchgeführt.



## II. Bilanzielles Nettovermögen

Zur Prüfung der Kapitaldeckung durch das buchwertbasierte Nettovermögen haben wir den geprüften und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen HGB-Jahresabschluss der GK Software AG zum 31. Dezember 2016 zugrunde gelegt. Das Nettovermögen der Gesellschaft zum 31. Dezember 2016 bestimmt sich wie folgt:

# GK Software AG – aus dem HGB-Jahresabschluss abgeleitetes bilanzielles Nettovermögen zu Buchwerten

	31.12.2016
	Euro
Aktiva	
Immaterielle Vermögensgegenstände	437.845,96
Sachanlagevermögen	8.583.944,82
Finanzanlagevermögen	17.003.847,33
Summe Anlagevermögen	26.025.638,11
Vorratsvermögen	4.207.868,43
Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	19.554.621,02
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.346.015,85
Summe Umlaufvermögen	25.108.505,30
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.080.135,56
Aktive latente Steuern	3.592.107,96
Bilanzsumme Aktiva	55.806.386,93
Schulden	
Sonderposten	926.136,83
Rückstellungen	5.909.470,17
Verbindlichkeiten	29.406.536,09
Rechnungsabgrenzungsposten	5.610,00
Summe Schulden	36.247.753,09
Nettovermögen zu Buchwerten	19.558.633,84

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden im Jahresabschluss der GK Software AG zum 31. Dezember 2016 erfolgte ausweislich der Angaben im Anhang zum Jahresabschluss im Einzelnen wie folgt:

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (insbesondere Entwicklungskosten) wurden nicht aktiviert.



Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert. Öffentliche Investitionszuschüsse und -zulagen sind nicht von den Anschaffungs-/Herstellungskosten abgesetzt, sondern im Sonderposten für Investitionszuschüsse und -zulagen ausgewiesen und werden über die Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände linear aufgelöst.

Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen. Die Bewertung der Vorräte erfolgte mit den Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit den Anschaffungskosten angesetzt. Soweit erforderlich, wurden Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen bzw. ausreichende Wertberichtigungen gebildet.

Die liquiden Mittel sind mit den Anschaffungskosten/Nominalbeträgen angesetzt.

Die Rückstellungen sind in Höhe des Betrages gebildet worden, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig war.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Latente Steuern werden für zeitliche, sich in der Zukunft voraussichtlich umkehrende Differenzen zwischen den handels- und steuerrechtlichen Bilanzansätzen sowie für Verlustvorträge, die plangemäß in den nächsten 5 Jahren genutzt werden können, gebildet, soweit dies nach § 274 HGB vorgeschrieben bzw. zulässig ist. Aktive und passive latente Steuern werden, soweit jeweils vorhanden, "brutto" bilanziert. Bei der Berechnung wurde ein Steuersatz von 29 % zugrunde gelegt.

Seit dem Bilanzstichtag hat das handelsrechtliche Nettovermögen auskunftsgemäß aufgrund des annähernd ausgeglichenen Ergebnisses des I. Quartals 2017 keine wesentliche Änderung erfahren.

Wir stellen somit im Ergebnis fest, dass das buchwertbasierte Nettovermögen der GK Software AG zum 31. Dezember 2016 in Höhe von rd. TEuro 19.558,6, das gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigende Kapital von rd. TEuro 20.050,6 nur zu rd. 97,5 % deckt. Es verbleibt eine Unterdeckung in Höhe von rd. TEuro 485,5, was dem zum 31. Dezember 2016 ausgewiesenen Bilanzverlust abzgl. der anderen Gewinnrücklagen der Gesellschaft entspricht.



Da das auf Basis des HGB-Abschlusses unter Zugrundelegung der Buchwerte ermittelte Nettovermögen, das gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigende Kapital nicht erreicht, war eine Bestimmung der Verkehrswerte, der Vermögensgegenstände und Schulden unter Aufdeckung stiller Reserven notwendig.

Nach den uns vom Vorstand der Gesellschaft erteilten Auskünften sind insbesondere im Bereich des Finanzanlagevermögens erhebliche stille Reserven identifiziert worden. Unter dieser Position weist die GK Software AG in ihrem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 jeweils 100 %ige Beteiligungen an insgesamt 8 eigenständigen Gesellschaften im Inland, in der Tschechischen Republik, in der Ukraine, in Russland, in der Republik Südafrika, in der Schweiz sowie in den USA aus. Weiterhin wird eine 100 %ige Beteiligung an der 1. Waldstraße GmbH, Schöneck, gehalten, die allerdings wirtschaftlich nicht aktiv ist. Wir verweisen im Weiteren auf unsere Ausführungen unter D. III. zum Unternehmenswert der Gesellschaft.

## III. Unternehmenswert

### 1. Discounted-Cashflow-Verfahren

Für den Fall der Unternehmenseinbringung als Ganzes bestimmt sich nach heute herrschender Auffassung in der Rechtsprechung und einschlägigen Literatur der Wert der Sacheinlage nach dem Zukunftserfolgswert als Gesamtunternehmenswert.

Der Unternehmenswert kann entsprechend der Empfehlung des IDW (vgl. IDW S 1 i. d. F. v. 02.04.2008, "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen") entweder nach dem Ertragswert oder dem Discounted-Cashflow-Verfahren ermittelt werden. Beide Bewertungsverfahren sind grundsätzlich gleichwertig und führen bei gleichen Finanzierungsannahmen und damit identischen Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner zu identischen Ergebnissen, da sie auf derselben investitionstheoretischen Grundlage basieren.

Bei beiden Bewertungsverfahren wird zunächst der Barwert aller künftigen Einnahmen-/Ausgaben-Überschüsse des betriebsnotwendigen Vermögens ermittelt. Dass der nach diesen Methoden ermittelte Zeitwert den theoretisch richtigen Wert eines Unternehmens abbildet, entspricht der herrschenden Meinung in der einschlägigen Literatur und der Praxis der Unternehmensbewertung.

Wir haben ergänzend zur Ermittlung des Nettovermögens zu Buchwerten auf Grundlage einer Einzelbewertung, basierend auf dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016, eine indikative Gesamtbewertung der GK Software AG nach dem Discounted-Cashflow-Verfahren durchgeführt. Danach bestimmt sich der Unternehmenswert durch Diskontierung von Cashflows, die die erwarteten Zahlungen an die Kapitalgeber darstellen. Dabei werden die Free-Cashflows der ersten Phase detailliert prognostiziert, in der sich dann anschließenden zweiten Phase wird ein Residualwert angesetzt. Die Diskontierung erfolgt anschließend mit den Kapitalisierungszinssatz, der die Rendite einer adäquaten Alternativanlage zur Investition in das zu bewertende Unternehmen repräsentiert (vgl. IDW S 1, Tz. 4). Zu dem so ermittelten Gesamtkapitalwert wird der Wert eines eventuell vorhandenen nicht betriebsnotwendigen Vermögens hinzugerechnet.

Dabei stellt das Kernproblem jeder Unternehmensbewertung die Prognose der künftigen finanziellen Überschüsse dar. Grundlage jeder Unternehmensbewertung ist daher regelmäßig eine Unternehmensplanung sowie die Abschätzung eines nachhaltigen Ergebnisses, das für den Zeitraum jenseits der Planjahre als dauerhaft erzielbar angesehen werden kann. Basis für eine solche Prognose sind aus der Vergangenheit abgeleitete bereinigte Erträge und Aufwendungen bzw. Zahlungsströme.

Die GK SOFTWARE AG ist das Mutterunternehmen der GK Software -Gruppe. Bei der Bewertung eines Mutterunternehmens wie der GK Software AG lassen sich zwei Bewertungskonzepte unterscheiden:

- Jedes Konzernunternehmen bzw. jedes Konzernsegment wird einzeln und isoliert bewertet; der Wert des Gesamtkonzerns wird durch Addition der Einzelwerte ermittelt ("sum of the parts")
- Der Wert des Gesamtkonzerns wird als Gesamtwert auf der Grundlage der aggregierten Ergebnisse der wirtschaftlichen Einheit "Konzern" ermittelt

Für die Abschätzung der Größenordnung des Ertragswerts der GK Software AG zum 31. Dezember 2016 wurde uns die Finanzplanung über die Entwicklung der von ihr als Mutterunternehmen geführten GK Software-Gruppe für die Jahre 2017 bis 2019 vorgelegt, die wir anhand der in den letzten drei Jahren erzielten Ergebnissen der GK Software-Gruppe auf Plausibilität geprüft haben. Dementsprechend haben wir die zweite der beiden oben genannten Varianten angewendet. In den

Jahren 2013 bis 2016 erzielte die GK Software-Gruppe Jahresüberschüsse/Jahresfehlbeträge in Höhe von T€ 601 (2013), T€ -1.870 (2014), T€ -1.500 (2015) bzw. T€ 2.826 (2016).

Nachdem die Zahlungsmittelströme vom Management prognostiziert worden sind, haben wir diese auf Plausibilität hinterfragt. Bei der Prognose der künftigen finanziellen Überschüsse wurden etwaige Unsicherheiten in den zugrundeliegenden Steigerungsraten berücksichtigt. Unter Anwendung der Phasenmethode, die eine dauerhafte Fortführung des Geschäftsbetriebes unterstellt, wurde ein Detailplanungshorizont von drei Jahren angenommen, danach wurde eine ewige Rente berücksichtigt.

Als Ausgangsgröße für die Bestimmung des Kapitalisierungszinssatzes kommen insbesondere Kapitalmarktrenditen für Unternehmensbeteiligungen (in Form eines Aktienportfolios) in Betracht. Für die objektivierte Unternehmensbewertung wird unterstellt, dass sich die Renditen für Unternehmensanteile grundsätzlich aus einem Basiszinssatz und einer von den Anteilseignern auf Grund der Übernahme unternehmerischen Risikos geforderten Risikoprämie zusammensetzen (vgl. IDW S 1, Tz. 125).

Zur Bestimmung des Basiszinssatzes ist von dem landesüblichen Zinssatz für eine (quasi-) risikofreie Kapitalmarktanlage und damit von der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen auszugehen (vgl. IDW S 1, Tz. 126). Unter Berücksichtigung eines Schätzansatzes der Bundesbank, dem Nelson-Siegel-Svensson-Verfahren, lässt sich aktuell ein Basiszinssatz von 1,25 % ableiten.

Der von Eigenkapitalgebern geforderte Risikozuschlag z berechnet sich nach dem einfachen Vorsteuer- CAPM-Modell mit  $z = \beta$  \* (rM - i), wobei  $\beta$  (Beta-Faktor) das individuelle Risikomaß des Bewertungsobjekts, rM die Rendite des Marktportfolios und i den landesüblichen Zinssatz ausdrückt. In der Realität werden die als Alternativanlage unterstellten Aktienrenditen sowie die darin enthaltenen Risikoprämien jedoch durch die Auswirkungen persönlicher Ertragsteuern der Anteilseigner beeinflusst. Für Zwecke der objektivierten Unternehmensbewertung wird daher durch IDW S 1, Tz. 129 f. empfohlen, das sog. Tax CAPM anzuwenden. Wir haben die Abschätzung der Größenordnung des Ertragswerts aus Vereinfachungsgründen unter Außerachtlassung persönlicher Anteilseignersteuern vorgenommen und daher das nicht um Steuereffekte modifizierte CAPM verwendet. Danach ist die Al-

ternativanlage als Summe aus dem risikolosen Basiszins und einer Risikoprämie, jeweils ohne Ertragsteuern, abzuleiten.

Nach empirischen Erhebungen auf der Basis des Marktindex TecDAX als Referenzmaßstab ergibt sich für langfristige, historische Betrachtungszeiträume eine Marktrisikoprämie vor Steuern als arithmetisches Mittel in Höhe von rd. 6,0 %. Zur Prognose der zukünftigen Entwicklung wird allgemein ein Abschlag von 1 bis 1,5 %-Punkten für erforderlich gehalten. Hieraus lassen sich Marktrisikoprämien zwischen 4,5 % bis 5,0 % ableiten.

Der Beta-Faktor der GK Software AG wurde von uns aufgrund der Entwicklung der Aktienkurses im Vergleich zum Referenzmaßstab dem TecDAX mit rd. 2,0 angenommen. Dieses vereinfachte Vorgehen ohne exakte Berechnung des Betafaktors halten wir für angemessen, da selbst bei einem wesentlich höheren Betafaktor der Unternehmenswert deutlich über dem zu bescheinigenden Kapital liegen würde und uns schon ein Betafaktor von 2,0 hoch erscheint.

Unter Zugrundelegung der oben genannten Bandbreiten ergibt sich ein Kapitalisierungszinssatz in einer Bandbreite zwischen 7,75 % bis 8,75 %.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der auf dieser Basis überschlägig abgeleitete indikative Unternehmenswert für den Marktwert des Eigenkapitals der GK Software AG deutlich oberhalb des nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigenden Kapitals liegt.

Aufgrund der Ergebnisentwicklung der GK Software-Gruppe in den ersten Monaten des Geschäftsjahres 2017 haben zudem das bilanzielle Nettovermögen als auch der Unternehmenswert der GK Software AG im Zeitraum Januar bis April 2017 keine negativen Änderungen erfahren.

### Börsenwert

Entsprechend IDW S1 (Tz. 15) haben wir zusätzlich die sich aus den Börsenkursen der GK Software AG ergebende Marktkapitalisierung zur Plausibilitätsbeurteilung herangezogen. Zu differenzieren von den nach betriebswirtschaftlichen Verfahren ermittelten objektiven Unternehmenswerten ist die sog. Marktkapitalisierung, auch Börsenkapitalisierung genannt, welche sich aus dem Produkt aus Börsenkurs und der Anzahl der ausgegebenen Aktien der jeweiligen Gesellschaft ergibt. Der Börsenkurs der Aktien der GK Software AG bietet eine gewisse Aussagekraft hinsichtlich der Höhe des Nettovermögens der Gesellschaft, da in ihm die Einschätzung einer Vielzahl von Marktteilnehmern zum Wert der Gesellschaft zum Ausdruck kommt. Soweit für Unternehmensteile Börsenkurse zur Verfügung stehen, sind diese gem. IDW S 1 bei Unternehmensbewertungen zur Plausibilisierung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Unternehmenswerte heranzuziehen.

Wir haben dementsprechend den Börsenkurs der Aktien der GK Software AG im Zeitraum vom 12. Mai 2016 bis zum 12. Mai 2017 untersucht. Die folgende Grafik zeigt den Aktienkursverlauf in dem betreffenden Zeitraum:



Quelle: boerse-frankfurt.de

Die Marktkapitalisierung lag im Betrachtungszeitraum unter Berücksichtigung des höchsten Schlusskurses (Euro 79,70 am 9. Mai 2017) und des niedrigsten Schlusskurses (Euro 41,26 am 20. Mai 2016) in einer Bandbreite von rd. Euro 77,98 Mio. und Euro 150,63 Mio.

Die Aussagekraft der Marktkapitalisierung ist zwar aufgrund des engen Marktes der GK Software-Aktien im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse mit relativ geringen Tagesumsätzen begrenzt; gleichwohl kann sie zur Plausibilisierung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Unternehmenswerte herangezogen werden.

Danach ist als Ergebnis festzuhalten, dass auch der Börsenwert der GK Software AG das nicht ausschüttungsfähige Eigenkapital i. S. d. Art. 37 Abs. 6 SE-Verordnung deckt und sogar deutlich übersteigt.

## E. Schlussbemerkung

Wir erteilen gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO folgende Bescheinigung:

"Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bescheinigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die GK Software AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt."

Hamburg, den 15. Mai 2017

DIERKES Hamburg AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

durch:

WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT

\* HAMBURG\*

\*\*HAMBURG\*

Deecke Wirtschaftsprüfer

Thering Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

## Beglaubigte Abschrift



Aktenzeichen: 02 HK O 865/17

## **BESCHLUSS**

In dem Verfahren

betreffend die

GK Software AG, Waldstraße 7, 08261 Schöneck/Vogtl, vertreten durch die Vorstände Rainer Gläß und André Hergert

- Antragstellerin -

wegen Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen

erlässt die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzende Richterin am Landgericht Meusel-Scheer

am 04.05.2017

### nachfolgende Entscheidung:

Auf den Antrag der Antragstellerin wird als Sachverständiger zur Erstellung einer Bescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO die

DIERKES Hamburg AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baumwall 7, 20459 Hamburg

bestellt.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung findet die Beschwerde statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat bei dem

Landgericht Leipzig Harkortstraße 9 04107 Leipzia

einzulegen.

Die Frist beginnt jeweils mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Die Beschwerde kann nur durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift eingelegt werden.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

Meusel-Scheer Vorsitzende Richterin am Landgericht

> Für die Richtigkeit der Abschrift: Leipzig, 08.05.2017

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Justizbeschäftigte

## Allgemeine Auftragsbedingungen

für

# Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte k\u00f6nnen nur dann Anspr\u00fcche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftspr\u00fcfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdr\u00fccklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Anspr\u00fcche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegen\u00fcber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht anthindet
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden T\u00e4tigkeiten:
  - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
  - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
  - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
  - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
  - c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen und
  - d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.